

IM GESCHÄFT-BOTENBERAUBUNGSVERSICHERUNG (IG-Bo-99)

1. Beraubung auf Transportwegen

- 1.1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 7. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1.1. Die Beraubung muß auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,
 - 1.1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muß sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.
- 1.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
- 1.3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.
- 1.4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
- 1.5. Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
- 1.6. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

2. In Ergänzung zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) und den Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gelten folgende Schadenereignisse mitgedeckt:

- die Beraubung von Kassenboten, wenn diese infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt;
- die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm;
- die Wegnahme versicherter Werte durch dritte Personen während des Transportes unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.